

## Aufstellung erstattungsfähiger Auslagen

### § 14 Abs. 2 VwKostG LSA

#### **(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:**

- 1. die Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,**
  - Kosten für die Zustellung durch die Post mit Postzustellungsurkunde und für Nachnahmen; wird durch die Behörde gegen Empfangsbekenntnis zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Kosten erhoben;
- 3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,**
  - Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachungen entstehen;  
(z.B. Bekanntmachungskosten für öffentliche Versteigerungen)
- 4. die Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,**
  - Beträge, die in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes an Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige zu zahlen sind;
- 6. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,**
  - Beträge, die an die zum Öffnen der Türen und Behältnisse sowie zur Durchsuchung von Pflichtigen zugezogenen Personen zu zahlen sind;
  - Kosten der Aberntung gepfändeter Früchte;
  - Kosten für die Umschreibung eines auf den Namen laufenden Wertpapiers oder für die Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers;
  - Kosten, die von einem Kreditinstitut erhoben werden, weil ein Scheck oder eine Lastschriftermächtigung des Pflichtigen nicht eingelöst wurde;
  - anlässlich der Pfandverwertung zu entrichtende Steuern;
  - Gerichtskosten und Gerichtsvollzieherkosten, insbesondere soweit sie im Verfahren zur Vermögensauskunft oder bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen entstehen (vgl. auch § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVG LSA);
  - Kosten der Verwertung gepfändeter Sachen;
  - Beträge die an Treuhänder zu zahlen sind;

**7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,**

- Kosten der Beförderung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen;
- Kosten der Verwahrung, Fütterung und Pflege gepfändeter Tiere;

Der Auslagenkatalog des § 14 Abs. 2 VwKostG LSA stellt die wesentlichen Fallgruppen erstattungsfähiger besonderer Auslagen zusammen, wobei aber bereits nach dem Wortlaut deutlich wird, dass weitere Auslagentypen in Betracht zu ziehen sind („insbesondere“).

Ebenso wie bei den Vollstreckungsgebühren ist die Behörde grundsätzlich verpflichtet, entstandene Auslagen zu erheben (§ 14 Abs. 1 S. 1 VwKostG LSA). Nach dem Wortlaut darf eine Auslagenerstattung gefordert werden, wenn die Aufwendungen „bei der Vorbereitung“ oder „bei der Vornahme“ einer Amtshandlung (Vollstreckungshandlung) notwendig waren.

Hinweis: Die Vollstreckungskostenpauschale nach § 7b Abs. 3 Satz 1 Buchst. a VwVG LSA ist keine Auslage der ersuchenden Behörde (vgl. § 7b Abs. 5 VwVG LSA).